

RS Vwgh 1986/4/9 85/09/0176

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.04.1986

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Insofern sich bei einer Beurteilung nach § 8 KOVG 1957 aus einem - abstrakten - umfassenden Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse ergeben, ist von einem diesen Rechnung tragenden Berufsbild auszugehen und daher auch im Falle des umfassenden Begriffes des "Einzelhandelskaufmannes" von den darnach zu berücksichtigenden Merkmalen einer spezifischen Einzelhandelstätigkeit. Dies trifft auch auf die spezifische Tätigkeit eines selbstständigen Einzelhandelskaufmannes (Gemischtwarenhändlers) zu, der - ohne Spezialisierung - sämtliche Tätigkeiten eines Einzelhandelskaufmannes, darunter insbesondere auch die Lagerung, zu verrichten hat (Hinweis E 20.10.1982, 81/09/0008). Insofern sich bei einer Beurteilung nach Paragraph 8, KOVG 1957 aus einem - abstrakten - umfassenden Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse ergeben, ist von einem diesen Rechnung tragenden Berufsbild auszugehen und daher auch im Falle des umfassenden Begriffes des "Einzelhandelskaufmannes" von den darnach zu berücksichtigenden Merkmalen einer spezifischen Einzelhandelstätigkeit. Dies trifft auch auf die spezifische Tätigkeit eines selbstständigen Einzelhandelskaufmannes (Gemischtwarenhändlers) zu, der - ohne Spezialisierung - sämtliche Tätigkeiten eines Einzelhandelskaufmannes, darunter insbesondere auch die Lagerung, zu verrichten hat (Hinweis E 20.10.1982, 81/09/0008).

Schlagworte

Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse maßgebende Anforderungen Besondere berufliche und persönliche Verhältnisse besondere Dienstbeschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985090176.X03

Im RIS seit

24.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at